

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd),
Straßmeir, Dreyer, Feinendegen, Hanz, Frau Hoffmann (Hoya),
Dr. Jobst, Lemmrich, Milz, Pfeffermann, Sick, Tillmann, Dr. Waffenschmidt,
Weber (Heidelberg), Ziegler und der Fraktion der CDU/CSU**

– Drucksache 8/1122 –

**Mehrfachtäter-Punktsystem für Kraftfahrer gem. Allgemeine
Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(StVO) vom 3. Januar 1974**

A. Problem

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Mehrfachtäter-Punktsystem für Kraftfahrer ist seit dem 1. Mai 1974 in Kraft. Die Bundesregierung soll daher ersucht werden, dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht hierüber vorzulegen und dabei Vorschläge über die Beseitigung inzwischen zutage getretener Mängel zu unterbreiten.

B. Lösung

Annahme des Antrages mit der Maßgabe, daß die Bundesregierung den Bericht zum 31. Dezember 1978 vorlegen soll. Der Antrag wurde im übrigen redaktionell überarbeitet.

(Einmütigkeit im Ausschuß)

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 8/1122 — in folgender Fassung anzunehmen:

Das Mehrfachtäter-Punktsystem ist im Prinzip nicht umstritten. Damit aber die Schwachstellen im Punktsystem beseitigt werden können, wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1978 einen Erfahrungsbericht über das Mehrfachtäter-Punktsystem für Verkehrssünder (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der StVO) vorzulegen, wobei insbesondere in dem Bericht folgende Schwerpunkte, wie bereits in dem Abstimmungsverfahren mit den Ländern in Erörterung, vorrangig zu behandeln sind:

- ob die Bewertung einzelner Verkehrsverstöße mit einer bestimmten Punktzahl gegebenenfalls zu korrigieren oder eine Korrekturmöglichkeit für den Einzelfall vorzusehen ist, um der tatsächlichen Schwere eines Verkehrsverstoßes besser als bisher Rechnung tragen zu können,
- wie bei den rechtlichen Konsequenzen aus einer bestimmten Punktzahl die tatsächliche Fahrleistung berücksichtigt werden kann,
- wie den Auswirkungen beim Entzug der Fahrerlaubnis (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes oder der Existenz durch Führerscheinentzug bei Berufskraftfahrern) gegebenenfalls Rechnung getragen werden kann,
- inwieweit Ahndungen wegen Verkehrsverstößen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stehen und somit über die Eignung des Betroffenen hierzu nichts aussagen, für die Entziehung der Fahrerlaubnis im Mehrfachtäter-Punktsystem weiterhin gewertet werden sollen,
- eine Tilgungsfrist für Eintragungen im Verkehrszentralregister zu erarbeiten, die nicht — wie bisher möglich — „Verkehrssünder auf Lebenszeit“ schaffen kann,
- wie Verkehrssündern im Wege der Nachschulung die Möglichkeit eröffnet werden kann, Eintragungen im Verkehrszentralregister zu tilgen.

Bonn, den 15. März 1978

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	Daubertshäuser
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Daubertshäuser

Der in Drucksache 8/1122 enthaltene Antrag wurde in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. März 1978 behandelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung vom 3. Januar 1974 (Mehrfachtäter-Punktsystem für Kraftfahrer) ist seit dem 1. Mai 1974 in Kraft. Nach dieser Verwaltungsvorschrift werden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr mit Punkten bewertet. Sind 18 Punkte erreicht, so kommt entweder die Entziehung der Fahrerlaubnis oder aber die Begutachtung des Kraftfahrers durch eine medizinisch-psychologische Untersuchungsstelle in Betracht.

Durch den Initiativantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht über diese Verwaltungsvorschrift vorzulegen und zur Verbesserung des Systems Vorschläge insbesondere zu folgenden Punkten zu entwickeln:

— Bewertung einzelner Verkehrsverstöße

- Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrleistung (Vielfahrer, Sonntagsfahrer)
- Auswirkungen des Führerscheinentzugs auf die berufliche Existenz des Kraftfahrers
- Bewertung von Verkehrsverstößen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stehen
- Verbesserungen der Tilgungsregelung
- Tilgung von Punkten bei Beteiligung an Nachschulungslehrgängen.

Der Verkehrsausschuß nahm zur Kenntnis, daß bereits zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen eingesetzt sind, die Vorschläge für eine Verbesserung der Verwaltungsvorschrift ausarbeiten sollen. Die sachliche Notwendigkeit hierfür wurde von allen Fraktionen im Ausschuß anerkannt. Es ist davon auszugehen, daß diese Beratungen bis zum Ende des Jahres 1978 zu einem konkreten Ergebnis führen werden. Der Verkehrsausschuß schlägt daher einmütig vor, der Bundesregierung einen Berichtsauftrag zum 31. Dezember 1978 zu erteilen. Der vorgeschlagene Entschließungstext entspricht sachlich dem Initiativantrag; er wurde lediglich redaktionell überarbeitet.

Bonn, den 15. März 1978

Daubertshäuser

Berichterstatler

